

Satzung über die Stadt-Kumamoto-Stiftung

vom 4. Mai 1995
(Heidelberger Stadtblatt vom 18. Mai 1995)¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1993 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 4. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

In Erfüllung des Rahmenabkommens vom 6. Oktober 1993 richtet die Stadt Heidelberg folgende Stiftung ein:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stadt-Kumamoto-Stiftung".
- (2) Sitz der Stiftung ist Heidelberg.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 31 Stiftungsgesetz in Verbindung mit § 101 Gemeindeordnung.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Durchführung eines Austausches von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der wissenschaftlichen und praktischen Medizin sowie den pflegerischen Diensten der Kliniken und medizinischen Forschungseinrichtungen der Städte Kumamoto und Heidelberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Ein wirtschaftlicher Gewerbebetrieb wird nicht bezweckt, die Stiftung ist selbstlos tätig. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

¹ Geändert durch:
Satzung vom 14. Oktober 2004 (Heidelberger Stadtblatt vom 20.10.2004).

§ 4

Verwaltung und Wirtschaftsführung

Die Stadt Heidelberg verwaltet die Stiftung. Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg und dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Treuhandausschuss

- (1) Die Stiftung hat einen Treuhandausschuss, der über die Verwendung der Fördermittel und die Zahl der Austausche entscheidet.
- (2) Auf Wunsch der Stadt Kumamoto gehören dem Treuhandausschuss an:
 - die/der von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg zu berufende Vorsitzende
 - die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg
 - die/der ärztliche Direktor/in des Universitätsklinikums Heidelberg
 - die/der Pflegedirektor/in des Universitätsklinikums Heidelberg

§ 6

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einer Spende der Stadt Kumamoto an die Stadt Heidelberg in Höhe von € 400.443.32.
- (2) Der Stiftungszweck wird durch Einsatz der Erträge des in Abs. 1 genannten Kapitals erfüllt.

§ 7

Leistungen aus Stiftungsmitteln

- (1) Die Stiftung bewirkt ihre Leistungen in Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks nach dem Ermessen des Treuhandausschusses.
- (2) Klagbare Ansprüche auf die Bewilligung von Fördermitteln bestehen nicht.

§ 8

Satzungs- und Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung sind möglich, soweit dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse geboten ist.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadt Heidelberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Völkerverständigung im Sinne des Freundschaftsvertrages zwischen den Städten Kumamoto und Heidelberg zu verwenden hat.